

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

229

Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Verwaltungsvorschrift 2010 zu § 86 Thüringer Hochschulgesetz zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen

I.

Die Verwaltungsvorschrift 2010 zu § 86 Thüringer Hochschulgesetz zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen vom 14. Juni 2010 (Amtsblatt des TMBWK Nr. 7 S. 214), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2016 (ThürStAnz Nr. 52 S. 1648), tritt außer Kraft.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Erfurt, den 22.09.2020

Carsten Feller
Staatssekretär

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 24.09.2020
Az.: 5512/37-4-7
ThürStAnz Nr. 41/2020 S. 1260

230

Richtlinie über die Archivierung und Aussonderung von Bibliotheksgut durch die Hochschulbibliotheken des Freistaats Thüringen

1 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Thüringer Hochschulbibliotheken. Für die verpflichtende Archivierung von Bibliotheksgut sowie die Aussonderung von entbehrlichem oder unbrauchbarem Bibliotheksgut durch diese Bibliotheken wird nachstehende Richtlinie erlassen.

Das Bibliotheksgut umfasst konventionelle Druckschriften und alle übrigen Informationsmaterialien unabhängig von der Form ihrer Speicherung und Wiedergabemöglichkeit.

2 Archivierung

2.1 Lokale Archivierungspflicht besteht für:

- wissenschaftliche Veröffentlichungen der eigenen Hochschule (einschließlich der Dissertationen und Habilitationsschriften und ähnliche) und der in die Hochschule integrierten Hochschulen und Vorgängereinrichtungen,
- Pflichtexemplare gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Bibliotheksgesetz,
- historische Bestände sowie Sondersammlungen, historisch gewachsene Bestandssegmente und Einzelobjekte von besonderem wissenschaftlichen oder kulturellen Wert.

2.2 Archivierungspflicht der Landesbibliothek besteht für:

- Pflichtexemplare gem. § 12 Thüringer Pressegesetz,
- Letztexemplare im Freistaat Thüringen.

Bei der Archivierung von Pflichtexemplaren gem. § 12 Thüringer Pressegesetz liegt es im Ermessen der Landesbibliothek, welche Publikationen in welcher Form archiviert werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Bestand der Landesbibliothek besteht nicht.

Die Archivierungspflicht für Letztexemplare gilt für Bestände, für die eine Notwendigkeit der Verfügbarkeit des Titels in physischer Form im Land besteht. Die Notwendigkeit der Verfügbarkeit im Land stellt die Landesbibliothek fest; sie kann sich in Zweifelsfällen mit dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium abstimmen. Die Landesbibliothek kann bei Letztexemplaren in Form größerer geschlossener Bestände die Archivierung in kooperativer Form mit anderen wissenschaftlichen Bibliotheken organisieren.

3 Aussonderung

3.1 Bibliotheksgut kann von den Bibliotheken unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ausgesondert werden, wenn es entbehrlich oder unbrauchbar geworden ist.

3.2 Die Prüfung und Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Aussonderung von Bibliotheksgut vorliegen, obliegt der jeweiligen Bibliotheksleitung oder einer von ihr beauftragten Person. Davon abweichend können die Hochschulen für ihre Bibliothek festlegen, in welchen Fällen eine Aussonderung nur nach Zustimmung durch die Hochschulleitung zulässig ist.

3.3 Unbrauchbar ist Bibliotheksgut, das nicht mehr benutzbar ist, dessen Benutzung nicht mehr zumutbar ist und das nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden kann.

3.4 Als entbehrlich gilt Bibliotheksgut, das

1. nach Erfahrungen der Vergangenheit oder wegen Änderung des Fächerspektrums der Hochschule wenig benutzt wird und nicht von besonderem Quellenwert oder historischer Bedeutung ist,
2. nicht auf Dauer in den Bestand aufgenommen wird,
3. dem Sammelauftrag oder der Versorgungsfunktion der Bibliothek nicht oder nicht mehr entspricht,
4. mehrfach vorhanden ist (Dubletten) und nicht häufig benutzt wird.

Darüber hinaus können in geeigneten Fällen Printbestände als entbehrlich eingestuft werden, sofern gleichzeitig ein inhaltlich identisches digitales Exemplar dauerhaft in einer Thüringer Hochschulbibliothek zur Verfügung steht (z. B. über Allianz- und Nationallizenzen) und die Langzeitverfügbarkeit über etablierte Sicherungssysteme gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Publikationen, für die eine Notwendigkeit der Verfügbarkeit des Titels in physischer Form im Land besteht.

3.5 Die Aussonderung von entbehrlichem Bibliotheksgut ist nach Möglichkeit in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge der Abgabeformen vorzunehmen:

- gezielte Abgabe an eine Thüringer Hochschulbibliothek oder an eine andere geeignete Bibliothek,
- Veräußerung,
- unentgeltliche Abgabe,
- Makulierung.

4 Abgabe an andere Bibliotheken

4.1 Auszusonderndes entbehrliches Bibliotheksgut ist anzubieten

- a) in geeigneten Fällen dem hochschuleigenen Archiv oder Thüringer Hochschulbibliotheken mit entsprechendem Bestandsschwerpunkt und bei Ablehnung,
- b) im Falle von Letztexemplaren im Freistaat Thüringen der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena.

Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Bibliotheksleitung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Bei Abgabe an andere Bibliotheken wird das Bibliotheksgut mit geringstmöglichem Verwaltungsaufwand angeboten beziehungsweise übergeben.

4.2 Die abgebende Bibliothek prüft vor dem Anbieten auf Grundlage der Katalogsysteme der Thüringer Hochschulbibliotheken, ob das abzugebende Bibliotheksgut dort nicht bereits vorhanden ist. Vor Abgabe stellt die abgebende Bibliothek eine nach bibliothekarischen Standards erzeugte Auflistung zur Verfügung. Sie entwidmet das ausgesonderte Bibliotheksgut und tilgt es in den eigenen Nachweissystemen. Der Transport des Bibliotheksgutes ist Sache der abgebenden Bibliothek.

4.3 Die übernehmende Bibliothek arbeitet das Bibliotheksgut in ihren Bestand ein und sorgt für den überregionalen Nachweis sowie eine ordnungsgemäße Unterbringung. Sie stellt das Bibliotheksgut im Rahmen ihrer Benutzungsordnung zur Verfügung.

4.4 Bei Abgabe von Bibliotheksgut an eine der unter Ziffer 1 genannten Bibliotheken unterbleibt eine Werterstattung bis zu einem Wert von 10.000 Euro im Einzelfall. Bei Abgabe von Bibliotheksgut an eine Bibliothek im Freistaat Thüringen außerhalb des nachgeordneten Bereichs des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums kann auf eine Werterstattung verzichtet werden, wenn das betreffende Bibliotheksgut nur einen geringen Wert besitzt oder wenn ein dringendes Landesinteresse vorliegt. Dieses Landesinteresse, das sich insbesondere auf die Erhaltung und Pflege sowie auf die Benutzbarkeit des betreffenden Bibliotheksgutes bezieht, ist jeweils im Einzelfall nachzuweisen.

5 Veräußerung

5.1 Die Veräußerung ist unter den Voraussetzungen des § 63 ThürLHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften möglich. Vermögensgegenstände dürfen nach § 63 Abs. 3 ThürLHO nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen hier-

von sind unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 ThürLHO möglich. Für die Wertermittlung gemäß VV Nr. 2 zu § 63 ThürLHO können z. B. die bei Antiquaren oder anderen Verwertern erzielbaren Preise herangezogen werden. Insbesondere kann ausnahmsweise eine Veräußerung unter Wert erfolgen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall nicht den Betrag von 5.000 Euro übersteigt. Die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit (§ 7 ThürLHO) sind zu beachten.

5.2 Nur mit Zustimmung des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums dürfen veräußert werden

- a) Einzelwerke im Wert von über 2.500 Euro,
- b) Handschriften und Nachlässe,
- c) Druckschriften, die vor dem Jahr 1800 erschienen sind,
- d) anderes Bibliotheksgut von besonderer Bedeutung.

6 Unentgeltliche Abgabe oder Makulierung

Unentgeltliche Abgabe oder Makulierung können nach Maßgabe des § 63 ThürLHO und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift vorgenommen werden, wenn die Unbrauchbarkeit oder Entbehrlichkeit des Bibliotheksgutes in der Bibliothek erwiesen ist und der Vermögensgegenstand keinen Wert mehr hat.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt 5 Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens.

Erfurt, den 21.09.2020

Carsten Feller
Staatssekretär

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 22.09.2020
Az.: 5686/4-11
ThürStAnz Nr. 41/2020 S. 1260 – 1261